Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 3 (1860)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 16.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Dritter Jahrgang.

Biel. Samstag den 21. April 1860.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährl. Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Kann der Unterricht in den neuern Sprachen mehr oder weniger allgemein formal bilden als der in der alten?

III.

Was ferner die Geistigkeit und Abstraktheit der zu vergleichenden Sprachen und die Einfachheit ihrer Grammatik anbelangt, so lehrt die historische Sprachforschung, daß jede Sprache im Laufe der Zeit immer mehr volle, vokalreiche Formen und ihre Flexionsfähigkeit verliert. Je höher die Kulturstufe ist, auf die ein Volk sich emporschwingt, desto allgemeinere, abstraktere Begriffe werden herausgearbeitet und desto mehr ergreift das logische Element in der Sprache die Herrschaft. Mannigfaltigkeit der Form und sinnliches Leben einerseits, Abstraktheit und logische Bestimmtheit andererseits. Darum wird der scheinbar paradoxe Satz begreiflich: Je logischer eine Sprache, desto einfacher ist ihre Grammatik. Man war lange Zeit geneigt, die zusammengesetzte und umfangreiche Grammatik der alten Sprachen als ein Zeichen hoher Vollendung derselben anzusehen, indem man meinte, durch solchen Formenreichthum werde es diesen Sprachen möglich, alle Beziehungen und Feinheiten des Gedankens auszudrücken. Dabei vergaß man, daß die logischen Verhältnisse der Gedanken durchaus nicht so unsicher, mannigfaltig und unübersehbar sind, wie es nach einer solchen Grammatik scheinen mußte, sondern daß sie im Gegentheil äußerst bestimmt, begrenzt und sogar zählbar sind. Der Erklärungsgrund für diese historische Thatsache, daß je geistiger, abstrakter, logischer eine Sprache wird, desto ärmer ihre Flexionsfähigkeit und einfacher ihre ganze Grammatik sich zeigt, dürfte vorzugsweise darin liegen, daß sie etwas von ihrer Hauptaufgabe, Mittheilungsform zu sein, die sie anfangs mit so großer Formenbildung anstrebte, allmälig zurückkömmt. Sie nähert sich mehr dem wirklichen psychologischen Prozesse im Geiste des Sprechenden, während sie früher vor Allem anstrebte, einen bestimmten Prozeß im Geiste des Hörers anzuregen. Sie sieht ein, daß sie trotz ihrer ausgebildetsten Form es dennoch dem Geiste des Hörers überlassen muß, die Begriffe in rechte Verbindung zu setzen. Deßhalb begnügt sie sich, die Begriffe in der Reihe des eigenen psychologischen Prozesses wach zu rufen und vertraut dem psychologischen Prozesse in dem Geiste des Hörers. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß nicht bloß der uns langweilig wird, der uns nichts Neues sagt, sondern auch der, der uns das Neue so sagt, daß wir lange die Verbindung der Vorstellungen vollzogen haben, ehe er mit seiner Form, die Alles ausdrücken will, zu Ende ist. Auch ist es klar, daß statt der Alles wohl verschränkenden Bindewörter eine einfache Nebeneinanderstellung der Gedanken sehr oft genügt; denn was hilft es auch in vielen Fällen, daß der Andere etwas als Grund uns hinstellt, wir müssen doch erst durch unser Denken entscheiden, was es wirklich ist. Die einfachste Grammatik ist also die beste, weil die einfache, natürliche, kunstlose Sprache dem psychischen Mechanismus der Aufeinanderfolge den Vorstellungen in dem wirklichen Gedankengange am nächsten bleibt, während eine künstliche Wort- und Satzbildung die psychische Ordnung umstürzt, die der Hörer, will er bei den Worten wirklich etwas denken, erst wieder herstellen muß. Demnach kann das, was man den neuen Sprachen, namentlich der englischen, so oft zum Vorwurf machte, die Einfachheit der Grammatik ihnen nur zum Lobe gereichen; denn es ist ein Zeichen ihrer höhern Vollendung, ihrer Geistigkeit und zugleich der Grund ihrer großen Klarheit. Will man also formale Bildung beim Sprachunterrichte durch Sprachvergleichung erzielen, so sind gewiß die neuern Sprachen ihrer geistigen und logischen Natur halber mehr zu empfehlen als die lateinische. Wollte man nicht zugeben, daß eine Sprache um so bildender sein muß, je ausgebildeter sie ist, so dürfte man ja nur zu den frühern Kulturstufen der deutschen Sprache greifen und hätte durchaus nicht nöthig, eine fremde herbeizulangen. (Folgt nun eine einläßliche Vergleichung der lateinischen Grammatik mit derjenigen der neuern Sprachen, wohin wir dem Verfasser nicht folgen können.)

Festigkeit und Armuth der Formen können den Werth einer Sprache nur vermindern und machen sie zu einem ungenügenden Ausdruck des wirklichen, lebendigen Denkens, das, wenn es gezwungen wird, in einer solchen Sprache sich zu bewegen, verkrüppeln muß. Die lateinische Sprache ist eine todte, also der Fortbildung nicht fähig. Aber das menschliche Denken steht nicht still, und daher muß jede Sprache, wenn sie ein Ausdruck des fortschreitenden Denkens sein will, selbst fortgebildet werden können. Wer nun zugesteht, daß das Denken der kultivirten Menschheit nach Umfang und Tiefe seit der Zeit der Römer fortgeschritten ist, der muß auch einräumen, daß die lateinische Sprache nicht ein genügender Ausdruck des dem Standpunkte unserer Kultur gemäßen Denkens sein kann. Daher ist auch Einem, der die Atmosphäre der jetzigen Wissenschaft und Literatur athmet und nun lateinisch schreiben

oder reden soll und dabei wirklich seine Gedanken ausdrücken will, zu Muthe, als sollte er in Ritterrüstung auf dem Seile gehen. Auch die Jugend, selbst wenn sie natürlich nicht gleich auf der Höhe unserer Wissenschaft und Literatur steht, athmet doch schon die geistige Atmosphäre unserer Kultur und kann deßhalb nur mit großen Gefahr, sich an ein Denken in bloßen Worten, an ein Phrasenmachen zu gewöhnen, zum Denken in lateinischer Sprache gezwungen werden... Die neueren Sprachen sind die vom Geiste der Kultur geschaffenen und seinem Wesen nach Umfang und Tiefe angemessenen Organe. Und dieser Geist ist in den drei, in Wissenschaft, Kunst und Literatur einander ebenbürtigen Völkern, Deutschen, Franzosen und Engländern im großen Ganzen derselbe... Wie das Vorhandensein einer der jetzigen Kulturstufe entsprechenden und sie höher hebenden Literatur das Studium der lateinischen Sprache immer beschränken und zuletzt nur in dem Kreise gelehrter Philologie und Geschichtsforschung fortdauern lassen wird, so werden neben dem immer allgemeiner werdenden Bedürfnisse des persönlichen Verkehrs mit den benachbarten Kulturvölkern, namentlich die jetzigen und künftigen Werke ihrer Literatur dem Studium der neuern Sprachen eine immer größere Ausbreitung verschaffen. Macaulay's Geschichte allein hat der englischen Sprache Hunderte zu Verehrern gewonnen und zu ihrer Erlernung bewogen.

Wir geben im Nachfolgenden die Hauptpunkte des Programms für die neu errichtete landwirthschaftliche Schule auf der Rütti bei Zollikofen.

Am 30. April nächsthin findet die Aufnahmsprüfung der Theilnehmer am Vorkurse der Ackerbau- und Waldbauschule auf dem Rüttigut bei Zollikofen statt. Der Vorkurs wird am 1. Mai eröffnet. Die Anmeldungen zur Annahme sind bis zum 25. April an Hrn. Matti, Direktor der landwirthschaftlichen Schule, zu richten. Auch Zöglinge von städtischer Erziehung, die der Landarbeit noch gar nicht gewöhnt sind, können den Vorkurs benutzen, um sich an die Anstrengungen der praktischen Arbeiten zu gewöhnen. Die Eröffnung des Hauptkurses für die Ackerbauschule und für die Waldbauschule findet auf 1. Sept. 1860 statt. Die daherigen Anmeldungen sind bis 1. Juli beim Direktor einzureichen. Die Zöglinge müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, gesund und körperlich so erstarkt sein, um alle landwirthschaftlichen und forstlichen Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können, und endlich eine gute Primarschule, wo möglich Sekundarschulbildung nachweisen. Es wird ferner verlangt: die Beilage eines Taufscheins, ein Zeugniß über den Schulbesuch und über sittliches Betragen. In dem veröffentlichten Programm dieser landwirthschaftlichen Schule heißt es:

Der ganze Unterrichtskurs dauert zwei Jahre. Im Sommer herrscht der praktische Unterricht vor und es kommen auf den Tag 9 Arbeitsstunden und 3 Schulstunden, im Winter stehen sich beide Theile gleich und es kommen auf den Tag 5 Arbeitsstunden und 5 Schulstunden.

Der praktische Unterricht in der Ackerbauschule ist so zu organisiren, daß die Zöglinge Gelegenheit haben, jede in der Landwirthschaft vorkommende Arbeit zu erlernen, ganz besonders die Pflege und Wartung des Viehes.

Der theoretische Unterricht in der Ackerbauschule umfaßt:

1) Die Mathematik: Möglichste Gewandtheit in allen Geschäftsrechnungen; — Kenntniß der wichtigsten geometrischen Lehrsätze; — Vermessungen und Planaufnahmen von Feldern und Gebäuden; — Nivellements zu Drainirarbeiten und Wässerungsanlagen.

2) Die Naturkunde: Kenntniß der physikalischen Gesetze; — Kenntniß der chemischen Elemente verbunden mit Analyse; — Kenntniß der wichtigsten Mineralien und Gesteine, welche durch Verwitterung unsern Pflanzboden bilden; — Kenntniß der Kulturgewächse, Waldbäume, Wiesenkräuter, Unkräuter und Giftpflanzen, nebst den wichtigsten Gesetzen über die Lebensverrichtungen der Pflanzen; — genaue Kenntniß der innern und äußern Eigenschaften unserer Hausthiere, so wie Kenntniß aller für die Land- und Forstwirthschaft als nützlich oder schädlich erkannten Thiere, ganz besonders der Insekten.

3) Die Landwirthschaftslehre: Lehre vom Klima, Boden, Dünger und anderer Grundverbesserungen; — Pflanzenbau; Bodenbereitung, Düngung, Aussaat, Pflege, Ernte und Verwendung der Getreidefrüchte, Hülsenfrüchte, Wurzelgewächse, Futterkräuter und Handelsgewächse; — das Wichtigste über den Wiesenbau, die Obstbaumzucht, die Gemüsekultur, den Weinbau und den Waldbau. — Betriebslehre: die wichtigsten Lehren über Führung einer geordneten Wirthschaft, die Grundsätze und Verhältnisse, welche das Gleichgewicht einer Wirthschaft bedingen. — Viehzucht, Pflege und Wartung des Viehes. Einläßliche Belehrung über die Grundsätze einer rationellen Züchtung. — Thierheilkunde: dieser Unterricht wird von einem Thierarzt ertheilt werden. — Buchführung: die Zöglinge führen ein Doppel der Wirthschaftsrechnung, jeden Abend werden die Vorgänge auf der Gutswirthschaft in die betreffenden Bücher eingetragen.

4) Die Forstwirthschaftslehre: Ein kurz faßlicher Unterricht über das Ganze derselben.

5) Die Volkswirthschaftslehre: Die wichtigsten Grundsätze der Nationalökonomie. Geschichte und Entwicklung der bernerischen Ruralgesetzgebung. Landwirthschaftliche Statistik.

Der praktische Unterricht in der Waldbauschule umfaßt alle in der Forstwirthschaft vorkommenden Arbeiten. Anlage von Saat- und Pflanzschulen, Waldkulturen, Durchforstungen, Holzschläge, Vermessung und Planaufnahme von Wäldern, Taxationen ꝛc.

Der theoretische Unterricht in der Waldbauschule umfaßt:

1) Die Mathematik und

2) Die Naturkunde gemeinsam mit den Zöglingen der Ackerbauschule.

3) Die Forstwirthschaftslehre: Lehre von Klima, Boden und Grundverbesserung wie bei der Ackerbauschule. Waldbau: Anzucht, Pflege und Abtrieb der Waldbäume. Forstschutz: Maßregeln zum Schutze der Wälder gegen Naturereignisse, gegen Thiere und gegen Menschen. Forstbenutzung: Gewinnung, Transport und Verwendung der Forstprodukte und Kenntniß der holzverzehrenden Gewerbe. Forsttaxation oder Waldwerthsberechnung. Forstverwaltung und forstliches Rechnungswesen.

4) Die Landwirthschaftslehre: Ein kurz faßlicher Unterricht über das Ganze derselben.

5) Die Volkswirthschaftslehre: gleich wie in der Ackerbauschule.

Für die französisch sprechenden Zöglinge aus dem Jura wird ein Vorkurs von 4 Monaten zur Erlernung der deutschen Sprache eingerichtet, damit dieselben später dem Unterricht des Hauptkurses folgen können. Sie erhalten täglich 2—3 Stunden Sprachunterricht und werden überdieß zu den praktischen Arbeiten angehalten.

Für Wohnung, Kost und Unterricht hat in viermonatlichen Terminen zum Voraus zu bezahlen: 1) für die Ackerbauschule: Kantonsbürger 300 Fr., Nichtkantonsbürger 450 Fr.; 2) für die Waldbauschule: Kantonsbürger 400 Fr., Nichtkantonsbürger 600 Fr.

Die Zöglinge haben beim Eintritt nebst einer vollständigen Sonntags- und Werktagskleidung die nöthigen Hemden, Strümpfe, Schuhe ꝛc. mitzubringen. Die Anstalt liefert die Betten nebst Zubehör und besorgt ebenso das Waschen des Weißzeuges der Zöglinge, soweit dieß in vierteljährlichen Waschen möglich ist, unentgeldlich.

Mittheilungen.

Bern. Bericht über das bernische Schulwesen. (Forts. „Päd. M.") Den Geistlichen ist durch die Kirchenordnung, das Organisationsgesetz von 1856, und das Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden das Verhältniß zur Schule speziell vorgezeichnet. Es soll im Allgemeinen kein anderes sein, als das einer wohlwollenden Aufmerksamkeit in Rath und That. Sie sind verpflichtet, die Schulen ihrer Gemeinden fleißig zu besuchen, ihr Augenmerk auf den Religionsunterricht zu richten, die Lehrer in Handhabung des Schulbe-

suchs, der Zucht, Sitte und Ordnung unter den Kindern mit den in der Hand eines Seelsorgers liegenden Mitteln zu unterstützen und wenn nöthig, auch die Schulkommission auf Uebelstände aufmerksam zu machen. Sie haben alljährlich Verzeichnisse über die schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und vor Anfang des Winterschulhalbjahres eine Schulpredigt abzuhalten, in welcher sie die Heiligkeit des Erziehungsgeschäftes und der daherigen Pflichten, so wie die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Schulunterrichts und der dazu gehörigen Anstalten den Eltern vor Augen halten sollen Sie sollen darauf achten, daß den Schulgesetzen und darauf sich stützenden Anordnungen im Schulwesen ihrer Gemeinden nachgelebt werde und die Schulinspektoren auf allfällige Unordnungen und Mißbräuche aufmerksam machen. Bei Anstellung der Lehrer haben sie den Gemeinden mit Rath und That an die Hand zu gehen, den Bewerberprüfungen beizuwohnen, falls sie vom Schulinspektor darum ersucht werden, dieselben zu leiten und hernach da, wo sie mit den Vorschlägen der Schulkommission nicht einverstanden sind, dieselben unter Angabe der Gründe zu vermehren. Wenn obere Schulbehörden sich um Auskunft über Schulangelegenheiten ihrer Kirchgemeinden an sie wenden, sind sie nach Mitgabe ihrer amtlichen Stellung zur gehörigen Berichterstattung verpflichtet.

Durch diese klar ausgesprochenen Vorschriften weiß jeder Geistliche, wie er als solcher zur Schule steht. Wird er überdieß als Mitglied in eine Schulkommission gewählt, so erwachsen ihm dort neue Pflichten und Rechte. Kein Geistlicher ist ex officio Mitglied einer Schulkommission. Das amtliche Schulverhältniß dieser Beamten zu den Lehrern und Schulinspektoren ist im Allgemeinen ein angenehmes und freundliches. Die meisten Geistlichen sind schulfreundlich gesinnt nnd oft eine wahre Stütze der Lehrer wie der Schulen.

Die Bezirksbeamten und Schulkommissionen. In mehreren Amtsbezirken nehmen sich die Herren Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten lebhaft der Schule an. Ihre Betheiligung bei der Administration des Schulwesens ist stets willkommen. Den Regierungsstatthaltern ist vorgeschrieben, dem Erziehungs- und Schulwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Alles zu thun, was in ihrer Stellung liegt, um dasselbe fördern und heben zu helfen. Ohne Vorwissen, mit Umgehung oder gar im Widerspruch mit den gesetzlich angestellten Schulbehörden sollen sie jedoch niemals von sich aus Anordnungen oder Vorprüfungen in Schulsachen treffen. Bis jetzt sind in Bezug auf die Wirksamkeit der Regierungsstatthalter im Schulwesen selten Klagen laut geworden; hingegen tadelt das Publikum die Gerichtspräsidenten oft darüber, daß sie den Anzeigen der Schulkommissionen wegen unfleißigem Schulbesuch nicht die gewünschte Aufmerksamkeit schenken.

Die Schulkommissionen werden meist aus den angesehensten Männern der Gemeinde durch den Gemeinderath je auf 6 Jahre gewählt. Ihre Befugnisse bestehen in der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ihres Kreises. Das Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden schreibt ihnen ihre speziellere Mitwirkung bei der Administration der Primarschulen genau vor. Viele derselben sind pflichteifrig und für das Wohl der Schule ununterbrochen und gerne thätig, sogar zu Opfern aller Art bereit. Wo dieß der Fall ist, da gedeihen die Schulen regelmäßig; wo das Gegentheil vorkommt und nicht ausgezeichnete Lehrer angestellt sind, liegt nicht selten Alles darnieder.

Seeland. Giebt's eine katholische und eine protestantische Pädagogik? Diese Frage ist von den hervorragendsten und verdienstvollsten Schulmännern seit dem Altvater Pestalozzi bis auf Diesterweg und Scherr mit einem entschiedenen Nein beantwortet worden. Alle diese Männer stehen zu dem, durch Erfahrung und Wissenschaft bis zur Evidenz erwiesenen Satze: „Der menschliche Geist ist nach seinen Grundkräften und Entwicklungsgesetzen überall der gleiche; der Unterricht ist eines der vorzüglichsten Mittel zur Entwicklung desselben und kann demgemäß, seinem Zwecke entsprechend, nach Stoff und Methode nur Einem Gesetze unterworfen werden." Das Streben nach konfessioneller Scheidung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens, wie es sich namentlich unter einem namhaften Theil der Geistlichkeit im bernischen Jura und in St. Gallen kundgiebt, läuft dieser Forderung strikt entgegen. Diese Richtung findet in der pädagogischen Presse ihre Vertretung in dem „Volksschulblatt für die kath. Schweiz". In den ersten Nrn. trat dasselbe sehr harmlos auf, fing aber bald an, in der St. Gallischen Unterrichts- und Erziehungsfrage Partei zu nehmen und die von den freisinnigen Männern des Kantons verfochtenen Rechte des Staates auf die Erziehung der nachwachsenden Generation zu bestreiten. Ein in Nr. 8 des gen. Blattes enthaltener Aufsatz „die kathotische Presse" läßt diese Tendenz noch bestimmter hervortreten. Wir halten dieselbe für schädlich und gefährlich, namentlich in einem Lande, in welchem die gegenseitige Verträglichkeit und Duldung der Konfessionen eine Hauptbedingung der öffentlichen Wohlfahrt bildet und werden daher diesen pädagogischen Sonderbestrebungen nachdrücklich entgegentreten.

Zürich. In Winterthur hat die Bürgerschaft in Ausführung des bezügl. Art. im neuen Schulgesetze, betreffend Verschmelzung der städtischen Schulanstalten mit den öffentlichen Primarschulen, für Dotirung der letztern einen Kapitalfond von Fr. 580,000 abgetreten. Die Einwohnergemeinde ist dem daherigen Verkommniß beigetreten und hat die Lehrerbesoldungen in folgender Weise normirt: Die Lehrer unter 6 Dienstjahren beziehen je Fr. 1600 jährlich; vom 6.—12. Dienstjahr Fr. 1800; vom 12.—18. Dienstjahr Fr. 2000 und von da an Fr. 2200. Gewiß kann aus dieser Konzentrirung der Kräfte der Schule nur Gutes erwachsen. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch im Kt. Bern, da, wo die Trennung von bürgerlichen und öffentlichen Schulanstalten noch besteht, in gleichem Sinne reorganisirt würde. In Biel wird gegenwärtig diese Frage neuerdings ernstlich angeregt. Hoffentlich wird die Lösung derselben im wohlverstandenen Interesse Aller bald erfolgen.

St. Gallen. Der Verfassungsrath hat nach hartem Kampfe den Art. 22 des Verfassungsentwurfs, betreffend das öffentliche Erziehungswesen, im Sinne der Majorität angenommen. Dem Staate wird auch die Befugniß zu Errichtung eines Lehrerseminars gestrichen. Die konfessionelle Scheidung soll demnach mit aller Strenge durchgeführt werden.

---

*Literarisches.

Die **Schweiz**, Illustrirte Monatschrift des bernischen literarischen Vereins, herausgegeben von Dr. Ludwig Eckardt und Paul Volmar. III. Jahrgang. Mit 40 Holzschnitten. Frick. F. A. Stocker'sche Verlagshandlung.

Die Schweiz hat in schriftstellerischer Beziehung eigenthümliche Verhältnisse. In den meisten Staaten ist das schriftstellerische (literarische) Eigenthum gewährleistet und gesichert. In der Schweiz nicht. Da kann Jeder schreiben, abschreiben, drucken lassen, was er will, und wenn alles entlehnt, gestohlen, mit fremden Federn geschmückt ist, gleichviel, es wird gelesen und oft besser bezahlt, als was wirklich originell, entweder erfunden oder auf bestehende Thatsachen gegründet, geschrieben wird. Freilich wird dadurch der Stoff dem lesenden Publikum zugänglich gemacht, aber es geht durch diesen Weg auch viel sogenannter „Schund", der bei einer Sicherung des literarischen Eigenthums nicht mitlaufen könnte. Der Schriftsteller verliert sein Eigenthum ohne irgend welchen Ersatz, als den, daß er gelesen wird, d. h. er verliert sein tägliches Brod. Durch dieses Mittel können sich z. B. unsere schweizerischen Unterhaltungsblätter, die nicht selbstständig produktiv sind, mit Stoff nähren.

Eine andere Richtung schlägt in dieser Beziehung die oben zitirte Zeitschrift ein, die sich zum Grundsatze gemacht hat, nichts Fremdartiges, sondern eigenes Produkt, eigene Geistesfunken zu bringen, in eigenem Kreise sich zu bewegen. Der Grundsatz ist deßhalb sehr lobenswerth und verdiente dadurch schon Anerkennung, mehr noch aber durch das wirklich Gediegene und Volksthümliche, das sie sowohl in äußerer Beschaffenheit, Ausstattung, Druck, Papier und Holzschnitten, sowie durch den Text und den billigen Preis von Fr. 3 per Halbjahr sich erwerben muß.

Diese Zeitschrift strebt zunächst dahin, den Boden einer jeden gesunden nationalen Poesie — das Volk — kennen zu

lernen, und sucht es daher in Stadt und Land, im stattlichsten Hause und in der ärmsten Hütte, bei seinen Gebräuchen und Festen, in den Tagen der Freude und des Leides auf; sie bringt daher:

a. Schilderungen aus dem Volksleben mit Berücksichtigung der einzelnen Thalschaften und ihres besondern Charakters in Bauart, Trachten, Gewohnheiten und Sitten.

b. Sie sammelt Volkssagen jeder Thalschaft und jedes Dorfes in allen ihren Erzählungsweisen, wo möglich in der jeweiligen Volksmundart, — ebenso die leider immer mehr ersterbenden Volkslieder alter und neuer Zeit mit ihren Singweisen.

c. Sie sucht dem Volke das geschichtlich Ehrwürdige seiner Mundarten zum Bewußtsein zu bringen und sammelt zu Handen des Sprachforschers Sprichwörter, Redensarten und eigenthümliche Ausdrücke.

d. Sie bringt Lebensbeschreibungen nnd Charakterbilder eigenthümlicher, verstorbener oder lebender, beliebter oder verspotteter Personen aus dem Volke und sucht den in jedem Lebenslaufe liegenden sittlichen Gehalt aufzudecken, um durch solche Musterbeispiele erhebend oder warnend auf den Leser einzuwirken.

Auf solchem volksthümlichen Grunde nur kann sich eine verjüngte nationale Poesie aufbauen. Ferner will die „Schweiz" in lyrischen Gedichten ernstere Gefühle, die der Vaterlandsliebe, des Thatendranges, eines muthigen Aufblickes zum Gott der Väter, nicht leerer Liebeständelei aussprechen, in epischen der Sage poetische Gestalt verleihen und den alten Baladenton wieder anstimmen, in Novellen große Momente der schweizerischen Geschichte (Schybi, Waldmann, Karl der Kühne, Davel, der Kampf der Urkantone gegen die Franzosen u. A.) oder Begebenheiten der unmittelbaren Gegenwart, aus dem Leben des Hauses und der Hütte vorführen; sie wird endlich das in der Schweiz vernachlässigte Gebiet des Drama's in das Auge fassen und zu thätigerer Bebauung dieses Feldes aufrufen.

Sie wünscht ferner schweiz. Kunst und Wissenschaft zu erörtern und auf würdige Erscheinungen in diesen Gebieten aufmerksam zu machen; auch wird sie bei gegebenem Anlasse auf das Volk durch zeitgemäße Betrachtungen sittlich einzuwirken suchen.

Ausschreibungen.

Die Stelle eines Hülfslehrers an der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütti für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächern (24—30 Std. wöchentlich). Besoldung Fr. 1200 und freie Station. Der anzustellende Lehrer muß beider Sprachen mächtig sein. Anschreibung bis 15. Mai auf der Staatskanzlei.

Bollodingen, g. Sch. 40 Schüler, Besoldung Fr. 325 und die gesetzlichen Zugaben. Prüfung 27. April, Nachmittags 1 Uhr. Gleichzeitig findet auch die Wahl einer Arbeitslehrerin statt.

Melchnau, II. Kl. 80 Schüler, Besoldung Fr. 362 rc. Pfg. 26. April, Nachm. 1 Uhr.

Goldiwyl, Kg. Thun, g. Sch. Bsd. Fr. 600 und freie Wohnung. Prüfung 30. April, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause zu Hofstetten.

Landstuhl, Kg. Neueneck, Unt.-Sch. mit 80 Kd. Bsd. gesetzl. Min. Pfg. 25. April, Nachm. 1 Uhr.

Hauptversammlung der Schullehrerkasse des Kantons Bern, Mittwoch den 2. Mai 1860, Morgens um 9 Uhr, in der Aula des Hochschulgebäudes in Bern.

Haupttraktanden sind:

1. Jahresbericht.
2. Passation der Rechnungen.
3. Bestimmung der Pensionen.
4. Berathung des Reglements.
5. Wahlen.
6. Unvorhergesehenes.

Die Herren Kassamitglieder sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Bern, den 18. April 1860.

Der Sekretär der Hauptversammlung:
Alb. Gassmann.

Offene Lehrerstelle.

Für eine Knabenerziehungsanstalt wird ein gewandter unverheiratheter Lehrer von 30—35 Jahren gesucht, der wo möglich die Lehrerkurse in einem Seminar durchgemacht hat und fähig ist, in deutscher und in französischer Sprache, in der Arithmetik, in der Geographie und im Zeichnen oder Schreiben gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Die Besoldung wird den Leistungen des Lehrers angemessen sein, und wenn dieser mit dem Direktor einig gehen kann, so ist man geneigt, sich mit ihm zu verbinden, so daß dadurch seine Stelle eine dauerhafte werden würde.

Frankirte mit J. A. N° 200 bezeichnete Briefe wird die Expedition dieses Blattes weiter befördern.

Bei **Joh. Spahr**, Buchbinder in Herzogenbuchsee, sind wieder vorräthig

Tabellen zu Schulrodel.

2 Bogen in Umschlag geheftet 25 Cent., 3 Bogen 35 Cent.

Bei Abnahme von größern Parthieen wird zu 10 Exemplaren 1 Ex. gratis geliefert.

Bei **J. J. Bauer**, Buchhändler in Amrisweil, ist zu haben:

	Fr. R.
Bibel, od. die ganze hl. Schrift A. u. N. Test. Luther's Uebersetz. Diamant-Ausg. mit 36 feinen Stahlst. Hldbgh. 1853. Eleg. Hlbfz. neu.	5 —
Neander, Dr. A. Geschichte der Pflanzung und Leitung der christl. Kirche durch die Apostel. 2 Thle. mit einer Karte. Hamb. 832—33. Schön Hlbfz. (16 Fr.)	5 —
Zschokke's Stunden der Andacht (3.) in 8 Bdn. gr. 8. Aarau 818. grober Druck. C. (reine Exp.)	10 —
Ettmüller, Ld. Handbuch der deutschen Literaturgeschichte. Lpz. 847. br. neue Ex. (6 Fr.)	3 70
Günther, Dr. F. J. Die deutsche Literatur in ihren Meistern. Hlbst. 853. br. neue Ex. (6½ Fr.)	3 50
Scholl, G. H. F. Deutsche Literaturgeschichte in Biographien und Proben aus allen Jahrhunderten. Stuttg. 841. Lwd. (9 Fr.)	4 —
Geschichte der Kaisergarde, von E. Marco von Saint-Hilaire. Mit vielen feinen Holzsch., einem feinen Titelstahlstich u. 39 schön col. Uniformbildern. Fol. Lpz. 848. Eleg. br. neue Exp. (26½ Fr.)	8 —
Hoffmann, K. F. V. Die Erde und ihre Bewohner. (3.) Mit 5 Stahlst. Stuttg. 833. C. (7 Fr.)	2 50
Nösselt, F. Lehrbuch der griechischen und römischen Mythologie. (3.) Mit 66 Abbild. Lpz. 851. br. neue Exp.	6 —
Schweiz, die, nach W. Beattie. Mit cca. 80 feinen Stahlst. von Bartlett. gr. 4. in Besteck. (42 Fr.)	14 —
Schweiz, die, in ihren Ritterburgen und Bergschlössern. Von J. J. Hottinger und G. Schwab. 2 Bde. mit 2 Kpf. Chur 828—30. br. (12 Fr.)	4 50
Weber, Dr. G. Lehrbuch der Weltgeschichte. 2 Bde. (3.) Lpz. 849—50. Hlbfz.	8 —
Burmeister, Dr. H. Grundriß der Naturgeschichte. (9.) Brl. 857. C. mehrf.	1 —
Chelius, M. J. Handbuch der Chirurgie. 2 Bde. in 4 Bde. geb. (3.) Stuttg. 829. CT. (40 Fr.)	9 —
Sandmeier, M. Method.-prakt. Anleit. zur Ertheilung des Unterrichts der Naturkunde. Mit vielen col. u. schwarzen Holzsch. Bd. 848. Hlbfz.	4 70
——, Lehrbuch der Naturkunde. 2 Bde. (2.) mit zahlr. Abbild. Aarau 851. br.	7 50

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Verlag von E. Schüler.